

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

	1. Entscheidung
Nr.	15-2555/2012 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	8.3.2.

**Einrichtung kombinierte Geschwindigkeitsmessanlage Kreuzung
Hildesheimer Str. /Krausenstr./Bürgermeister-Fink-Str. stadteinwärts und
stadtauswärts
Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am 21.11.2012
TOP 8.3.2.**

Beschluss

Die Verwaltung wird gebeten, an der Kreuzung Hildesheimer Straße/Krausenstraße/
Bürgermeister-Fink-Straße eine kombinierte Anlage zur Messung von Geschwindigkeits-
übertretungen und zur Erfassung von Verstößen beim Überfahren einer roten Ampel
stadteinwärts und stadtauswärts in der Hildesheimer Straße zu installieren.

Entscheidung

Dem Beschluss des Bezirksrates kann nicht entsprochen werden.

Die Polizeidirektion Hannover hat gegenüber der Landeshauptstadt Hannover das rechtlich
erforderliche Einvernehmen für eine rechtmäßige Rotlicht- und Geschwindigkeitsüber-
wachung an der Kreuzung Hildesheimer Straße/Krausenstraße/Bürgermeister-Fink-Straße
nicht erteilt.

In den Richtlinien für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßen-
verkehrsbehörden wurde mit Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums und des
Wirtschaftsministeriums vom 07.10.2010 festgelegt, dass vor Durchführung jeder
Verkehrsüberwachungsmaßnahme auf Grundlage der Erkenntnisse aus der örtlichen
Unfalluntersuchung über die Auswahl der Messstellen, die Festlegung der Messzeiten und
die Durchführung von Schwerpunkteinsätzen Einvernehmen mit der zuständigen
Polizeiinspektion erzielt werden muss. Dieses Einvernehmen hat die Polizeidirektion
Hannover mit Schreiben vom 14.03.2013 gegenüber der Landeshauptstadt Hannover
versagt.

Das Unfalllagebild 2012 und 2013 weist keine Unfälle auf, die auf Geschwindigkeits-
und/oder Rotlichtverstöße zurück zu führen sind.

Um aktuelle Verkehrsdaten zu erhalten, wurde im Zeitraum 27.02. bis 06.03.2013 ein
Geschwindigkeitsanzeiger auf der Hildesheimer Straße (in Höhe Hausnummer 69)
installiert. Damit durch dieses Anzeigegerät nicht geschwindigkeitsreduzierende Effekte
erzielt werden, wurde das Display abgedeckt.

Auf diese Weise konnte das tatsächlich gefahrene Geschwindigkeitsprofil ermittelt werden. Die Durchschnittsgeschwindigkeit stadtauswärts betrug 41,4 km/h, stadteinwärts 39,5 km/h. Die Auswertungskennzahl „V85“ (Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer eingehalten wird) betrug stadtauswärts 52 km/h, stadteinwärts 49 km/h. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ein völlig unauffälliges Geschwindigkeitsaufkommen.

Insoweit lagen für die Beurteilung der Polizei keine relevanten Gründe vor, die eine Zustimmung zu Überwachungsmaßnahmen an der beantragten Örtlichkeit gerechtfertigt hätten.

18.62.07/66.12
Hannover / 20.03.2013